
Volksabstimmung

vom 17. Mai 2009



Kanton St.Gallen

- 3** Wasserbaugesetz
- 4** Nachtrag zur Kantonsverfassung
(Gemeindeverband und Zweckverband)
- 5** III. Nachtrag zur Kantonsverfassung
(Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Abstimmungsvorlagen

3 Wasserbaugesetz

Seite 3

4 Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

Seite 37

5 III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungs- beschlüsse)

Seite 45

Vorlage 3

Wasserbaugesetz

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	6
1. Ausgangslage	7
2. Schwerpunkte des Gesetzes	9
Einführung einer Prioritätenordnung	9
Gewässerklassierung	9
Renaturierungen	13
Schadenersatz bei Notentlastungen	15
Vereinfachung der Verfahren	15
Kostenverlegungsverfahren (Perimeter)	15
Finanzielle Auswirkungen	16
3. Folgen einer Ablehnung	17
4. Warum eine Volksabstimmung?	17
5. Ergänzende Informationen	18
Abstimmungsvorlage	19

Wasserbaugesetz

3

Worum geht es?

Prävention zahlt sich aus – für Mensch und Natur

Wasser ist Leben. Zum Glück verfügt die Schweiz über genügend Wasser. Niederschläge und Grundwasser, aber auch Flüsse und Bäche sind in grosser Zahl vorhanden. Allein im Kanton St.Gallen gibt es 8500 Kilometer Fliessgewässer mit wertvollen Uferlandschaften. Sie sind Lebensraum und Nahrungsquelle für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen. Gewässer zu pflegen und zu schützen, ist wichtig für den Erhalt der Artenvielfalt. Wasser kann aber auch zur Gefahr werden. Überschwemmungen und Rutschungen können Menschen, Tiere und Siedlungsräume bedrohen, viel Leid und grosse Schäden mit enormen Kostenfolgen auslösen.

Gemeinsam für Mensch und Natur

Der moderne Wasserbau will Menschen und Infrastruktur schützen sowie natürliche Gewässer und Ufer erhalten oder wiederherstellen. Um diese Ziele zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit von Kanton, Gemeinden und Privaten notwendig. Das neue Wasserbaugesetz des Kantons St.Gallen bildet dazu die zeitgemässe Grundlage. Es regelt die Verantwortlichkeiten zwischen den Partnerinnen und Partnern durch die Einteilung der Gewässer in drei Klassen (kantonale Gewässer, Gemeindegewässer und übrige Gewässer). Renaturierungsmassnahmen werden im neuen Gesetz zudem ausdrücklich als eigenständiger Bestandteil des Wasserbaus aufgenommen.

Die Partnerschaft von Kanton, Gemeinden und Privaten führt auch dazu, dass die Privaten bei den Kosten für Unterhalt und Bau oder für Renaturierungen von Gewässern entlastet werden.

Wasserbau mit neuer Philosophie

Das neue Gesetz verankert eine neue, ökonomisch und ökologisch sinnvolle Denkhaltung: Statt Gewässer zu verbauen und zu korrigieren, sind Gefährdungen in erster Linie durch konsequenten Unterhalt zu vermeiden. In zweiter Linie werden durch die Raumplanung notwendige Überflutungsräume freigehalten. Erst in dritter Linie sind bauliche Massnahmen vorgesehen. Das ist zum Vorteil für die Natur und meist auch günstiger.

Das bisherige Gesetz aus dem Jahr 1969 weist in vielen Bereichen des modernen Wasserbaus Mängel auf. Es berücksichtigt neuere Erkenntnisse und ökologische Anliegen zu wenig. Von den Vorteilen des neuen Wasserbaugesetzes profitiert die gesamte Bevölkerung des Kantons und – nicht zuletzt – unsere wertvolle Natur.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung

Das neue Wasserbaugesetz ist:

- **sicher** Die neue Philosophie im Wasserbau garantiert Schutz vor Hochwasser und Folgeschäden.
- **ökologisch** 10 von 36 Fischarten im Kanton St.Gallen sind vom Aussterben bedroht oder gefährdet. Natürliche Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen, ist wichtig für die Bewahrung der Artenvielfalt.
- **nachhaltig** Mit der Aufweitung von Gewässerräumen sowie der natürlichen Gestaltung von Gewässern und Uferbereichen kann der Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig verbessert werden.
- **wirtschaftlich** Guter Unterhalt verhindert grössere Schäden und macht teure bauliche Massnahmen überflüssig. Das ist günstiger und auch ökologischer.
- **solidarisch** Ein besserer Hochwasserschutz dient allen Bewohnerinnen und Bewohnern. Denn Überschwemmungen und Folgeschäden verursachen immense Allgemeinkosten.
- **verantwortungsvoll** Der Kanton übernimmt für alle Flüsse mit hohem Gefährdungspotenzial die Verantwortung und den grössten Teil der Kosten für Unterhalt und Bau.
- **gerecht** Das Gesetz stellt sicher, dass Kosten und Verantwortung partnerschaftlich und nutzungsgerecht auf Kanton, Gemeinden und Private aufgeteilt werden.
- **sinnvoll** Zeitgemässer Wasserbau zahlt sich aus: weniger Schäden, mehr Natur. Das nützt auch künftigen Generationen.

1. Ausgangslage

Am 9. Februar 2003 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 7. Mai 2002 ab. In der Folge wurden je eine Motion für ein zukunftsgerichtetes Wasserbaugesetz und für die Förderung von Gewässerrenaturierungen eingereicht. Der Kantonsrat hat die Motionen gutgeheissen und die Regierung beauftragt, nach einer Gesamtbeurteilung der neuen Ausgangslage und unter Berücksichtigung veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen ein neues Gesetz vorzulegen. Dabei sind der Kostenverteilung und dem Thema Renaturierung gebührend Rechnung zu tragen.

Den Gewässern wird in eidgenössischen Erlassen (Bundesgesetze über den Wasserbau und den Gewässerschutz) insbesondere als Lebensraum eine grosse Bedeutung eingeräumt. Beim zeitgemässen Hochwasserschutz stehen Verbauung und Verlegung von natürlichen Fließgewässern nicht mehr im Vordergrund. Sie sind vielmehr nur noch unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig. Gewässer dürfen nach dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz grundsätzlich nicht mehr überdeckt und eingedolt werden. Bei Eingriffen in das Gewässer muss der natürliche Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und ihre Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Die Ziele des modernen Wasserbaus liegen daher neben der Gewährleistung des Hochwasserschutzes immer mehr in der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer. Konsequenz dieser bundesrechtlichen Vorgaben ist, dass der Hochwasserschutz heute in erster Linie durch den ordnungsgemässen Unterhalt der Gewässer und in zweiter Linie durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten ist. Bauliche Massnahmen folgen erst an dritter Stelle.

Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969 ist schon wegen der neuen bundesrechtlichen Erlasse weitgehend überholt. Daneben ist das geltende Recht aber auch unvollständig, in ökologischer Hinsicht nicht mehr zeitgemäss und insbesondere hinsichtlich der Verfahren verbesserungsfähig.



Hochwasserschutz lässt sich nicht mit teuren baulichen Massnahmen erkaufen.

Der Revision liegen deshalb, neben der notwendigen Anpassung an das eidgenössische Recht, weitere Vorgaben zugrunde: die Verfahrensbestimmungen sind zu vereinfachen und Bagatellfälle von der Bewilligungspflicht auszunehmen, zwischen Kanton und politischen Gemeinden ist eine klare Aufgabenteilung zu verwirklichen, Beiträge an den Gewässerunterhalt sind einzuführen, Renaturierungen sind zu fördern und die Bestimmungen über das Perimeterverfahren nach dem Vorbild des Strassengesetzes sind zu vereinfachen.

2. Schwerpunkte des Gesetzes

Einführung einer Prioritätenordnung

Das Wasserbaugesetz dient dem Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor den schädlichen Auswirkungen des Wassers. Damit sind sowohl die unmittelbar (z.B. Überschwemmungen) als auch die vom Wasser nur mittelbar ausgehenden Gefährdungen (z.B. Rutschungen) gemeint. Gegenüber der heutigen Regelung ist bei den Massnahmen, mit denen diesen Gefährdungen entgegengewirkt wird, eine wesentliche Änderung vorgesehen: Statt natürliche Gewässer zu verbauen und zu korrigieren, sind Gefährdungen künftig in erster Linie durch konsequenten Gewässerunterhalt möglichst zu vermeiden. In zweiter Linie muss der notwendige Überflutungsraum frei gehalten werden. Erst in dritter Linie sind wasserbauliche Massnahmen mit Eingriffen in das Gewässer vorgesehen.

Künftig werden Hochwasserschutzmassnahmen nur noch ausgeführt, wenn eine Gefahrenabklärung sie als unausweichlich bezeichnet. Diese Gefahrenabklärungen sollen kantonsweit ausgeführt und in Gefahrenkarten festgehalten werden. Mittelfristig werden die Gefahrenkarten spürbare Einsparungsmöglichkeiten beim Gewässerausbau bringen, weil gefährdete Gebiete freizuhalten sind. Die frühzeitige Freihaltung des Überflutungsraums von Gewässern ist kostengünstiger als die nachträgliche Erstellung von Schutzbauten.

Gewässerklassierung

Nach dem geltenden Recht haben grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder das entsprechende Perimeterunternehmen die Kosten für Bau und Unterhalt von

Gewässern zu tragen. Es haben diejenigen für die Kosten von Bau und Unterhalt aufzukommen, in deren Interesse Ausbau und Unterhalt erfolgen. Nur wenn die Kosten die finanziellen Möglichkeiten der Pflichten übersteigen, springt die öffentliche Hand ein.

Im Abstimmungskampf zur Vorlage aus dem Jahr 2002 wurde vorgeschlagen, die Gewässer in drei Klassen einzuteilen. Die Zuständigkeit für Bau und Unterhalt sowie die Kostentragung sollen sich grundsätzlich nach der Klassierung richten. Ziel ist es, die unterhaltspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke zu entlasten.

Das neue Wasserbaugesetz teilt die Gewässer in drei Klassen ein: kantonale Gewässer, Gemeindegewässer und übrige Gewässer. Damit ist eine abgestufte Regelung von Wasserbaupflicht, Unterhalt, Zuständigkeit und Finanzierung möglich. Mit der Klassierung wird ein gerechterer Ausgleich der Lasten für Kanton, Gemeinden und Private erreicht. Wichtige Unterscheidungskriterien bei der Klassierung von Gewässern bilden das Gefährdungs- und Schadenpotenzial. Bei den Gewässern mit hohem Gefährdungspotenzial handelt es sich primär um Flüsse (kantonale Gewässer). Zu den Gewässern mit mittlerem Gefährdungspotenzial gehören erfahrungsgemäss solche, die in Bereichen mit hohem Schadenpotenzial mit Beiträgen der öffentlichen Hand ausgebaut wurden oder werden (Gemeindegewässer). Gewässer mit kleinem Gefährdungspotenzial erfordern in der Regel einen geringen Unterhalt und nur ausnahmsweise einen Ausbau (übrige Gewässer).

Als kantonale Gewässer gelten die im Baugesetz bezeichneten Flüsse: Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen, Sez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Au in Ebnet-Kappel und Sitter. Die Flüsse bergen im Vergleich zu kleineren Gewässern erfahrungsgemäss ein hohes Gefährdungs- und Schadenpotenzial, erfordern deshalb einen höheren und fachmännischen Unterhalt und verursachen deshalb höhere Kosten. Für Unterhalt und Bau dieser Gewässer ist der Kanton zuständig und hat grundsätzlich für die Kosten aufzukommen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde rechtfertigt sich, weil Unterhalt und Ausbau primär im Interesse der Standortgemeinde liegen. Somit hat sich die Standortgemeinde mit 25 Prozent an den Kosten von Unterhalt und Bau zu beteiligen. Auf eine Kostenbeteiligung der betroffenen Privaten wird verzichtet.



Hochwasser richten immer Schäden an – durch Freihaltung des Überflutungsraums lassen sich die Schäden begrenzen.



Wenig Aufwand und viel Nutzen – dies trifft auf die meisten Gewässer zu.

Als Gemeindegewässer gelten alle bedeutenden Gewässerabschnitte, an die der Kanton (und der Bund) für den Hochwasserschutz Beiträge an den Ausbau geleistet hat oder leisten wird. Bisher wurden im Kanton St.Gallen rund 400 Gewässerabschnitte in 83 Gemeinden mit Unterstützung des Kantons (und des Bundes) ausgebaut. Für Gemeindegewässer sind die Gemeinden zuständig und verantwortlich. Bund und Kanton werden sich jedoch weiterhin an den Kosten für die Erstellung von Hochwasserschutzmassnahmen beteiligen, wobei der Kantonsanteil 28 Prozent beträgt. Die Kosten von Unterhalt und Bau der Gemeindegewässer werden zu wenigstens 25 Prozent von den Gemeinden getragen. Die verbleibenden Kosten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke zu übernehmen.

Alle Gewässer, die weder als kantonale Gewässer noch als Gemeindegewässer gelten, fallen in die Kategorie der übrigen Gewässer. Bei diesen Gewässern sind die Kosten unverändert von den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke zu tragen, soweit keine Beiträge zur Verfügung stehen.

Renaturierungen

Nach der geltenden Regelung leistet der Kanton nur Beiträge an Gewässerausbauprojekte, die dem Hochwasser- oder Erosionsschutz dienen. Renaturierungen von Gewässern, die zwar ökologisch von erheblichem Interesse, aber für den Hochwasser- oder Erosionsschutz nicht erforderlich sind, können mit der heutigen gesetzlichen Regelung nicht gefördert werden.

Dies wird sich ändern. Einerseits sieht schon das eidgenössische Wasserbaugesetz Beiträge für die Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse bei wasserbaulich belasteten Gewässern vor. Andererseits gebietet die stärkere ökologische Ausrichtung des Wasserbaus im neuen Gesetz, künftig auch Renaturierungen zu ermöglichen und finanziell zu fördern. Als Renaturierung im Sinn des Gesetzes gelten sowohl umfassende Massnahmen zur Aufwertung der Gewässer (z.B. Vergrösserung des Gewässerraums) als auch kleinere Anpassungen (z.B. Sanierung künstlicher Schwellen, Einbringung von Totholz oder Steinen, Sanierung von Wasserhindernissen für Fische), welche die ökologische Funktionsfähigkeit eines Gewässers verbessern.



Renaturierungen sind Eckpfeiler des neuen Wasserbaugesetzes.

Im Gegensatz zu den hochwasserschutzbedingten wasserbaulichen Massnahmen wird mit den Renaturierungsmassnahmen keine Erneuerung oder unmittelbare Verbesserung des Hochwasserschutzes bezweckt. Weil Renaturierungen überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, entfällt die Beitragspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke bei Renaturierungsprojekten an den Gemeindegewässern. Bei den übrigen Gewässern kann die politische Gemeinde Beiträge an Projekte sprechen.

Schadenersatz bei Notentlastungen

In der Schweiz bisher einmalig ist die Regelung von Notentlastungsräumen, die nach neueren wasserbautechnischen Erkenntnissen künftig bei Wasserbauprojekten vorzusehen sind. Notentlastungsräume dienen der Ableitung von ausserordentlichen Hochwasserspitzen in Gebiete, die ein tiefes Schadenpotenzial aufweisen. Damit kann die Hochwassersicherheit für Gebiete mit hohem Schadenpotenzial (beispielsweise Siedlungsgebiete) auch in Extremsituationen besser gewährleistet werden. Das Gesetz sieht vor, dass für Schäden in Notentlastungsräumen, die bei einer Ableitung der Hochwasserspitzen entstehen, Schadenersatz geleistet wird.

Vereinfachung der Verfahren

Mit dem neuen Wasserbaugesetz werden die Verfahren neu geordnet, an übergeordnetes Bundesrecht angepasst und – soweit möglich – vereinfacht. Für die Verfahren bei den kantonalen Gewässern bleibt der Kanton zuständig. Neu sind für die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer die Gemeinden zuständig, wobei die kantonale Zustimmung vorbehalten bleibt. Grundsätzlich findet nur noch das Planverfahren Anwendung. Für kleine und unbedeutende Vorhaben gilt ein vereinfachtes Verfahren. Mit dem Ziel der Vereinfachung werden schliesslich – gleich wie im Strassengesetz – spezielle enteignungsrechtliche Vorschriften geschaffen.

Kostenverlegungsverfahren (Perimeter)

In der Praxis kam es vor, dass Wasserbauprojekte öffentlich aufgelegt wurden, ohne dass die vom Projekt betroffenen Privaten wussten, ob und wie viel sie an die Baukosten beizutragen haben. Sie konnten des-

halb auch nicht entscheiden, ob sie sich gegen das Projekt wenden sollten oder nicht. Künftig sind die Bau- und Unterhaltskosten im Kostenverlegungsverfahren zu regeln. Das Kostenverlegungsverfahren ist mit dem Verfahren für das Wasserbauprojekt zu koordinieren. Dadurch wird sichergestellt, dass Private, die Beiträge an ein Gewässerausbauprojekt zu leisten haben, über die voraussichtliche Höhe der Beiträge bereits im Zeitpunkt der Auflage des Ausbauprojektes in Kenntnis gesetzt werden.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Notwendigkeit von Massnahmen zum Hochwasser- oder Erosionsschutz sowie nach den Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke, Bauten oder Anlagen. Es ist jedoch angezeigt, bei der Beitragsbemessung auch das Verursacherprinzip zu berücksichtigen. Oft sind Gewässerausbauten gerade deshalb notwendig, weil Bauten oder Anlagen nahe an Gewässern erstellt wurden. Solche Werke verursachen einerseits den Gewässerausbau und haben andererseits zur Folge, dass Gewässer nicht mehr naturnah ausgebaut, sondern – mangels Freiraum – hart verbaut oder gar eingedolt werden müssen, was wiederum deutlich höhere Kosten mit sich bringt. Verursachen Werke Dritter Mehrkosten, sind sie von diesen zu tragen und nicht den anderen Beitragspflichtigen zu überbinden. Als Verursacherin oder Verursacher am auszubauenden Gewässerabschnitt gilt die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, der Baute oder Anlage, die für eine kostenintensivere Verbauung des Gewässers ursächlich sind.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Einführung der drei Gewässerklassen werden Private bei den Kosten für Unterhalt und Bau oder für Renaturierungen von Gewässern entlastet. Umgekehrt ergeben sich für den Kanton Mehrausgaben zwischen 2,5 Mio. und 3,7 Mio. Franken je Jahr, wovon zwischen 1 Mio. und 1,5 Mio. Franken je Jahr für Renaturierungen vorgesehen sind. Den politischen Gemeinden entstehen mit der Einführung der kantonalen Gewässer und der Gemeindegewässer sowie mit der Umsetzung des Renaturierungsprogramms Mehrkosten zwischen 2,2 Mio. und 3,3 Mio. Franken je Jahr.

Durch die Einführung eines Korrekturfaktors beim Linthperimeter werden die Gemeindeanteile an die tatsächlich bestehenden Sonder Vorteile angepasst. Für den Kanton entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

3. Folgen einer Ablehnung

Sollten die Stimmberechtigten das neue Wasserbaugesetz ablehnen, wäre das heute geltende Wasserbaugesetz aus dem Jahr 1969 auf nicht absehbare Zeit hinaus anzuwenden. Dies hätte zur Folge, dass:

- Renaturierungsprojekte nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können;
- Kanton und Gemeinden weniger öffentliche Mittel für den Unterhalt und Bau von Gewässern zur Verfügung stellen können;
- grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke die Kosten für Bau und Unterhalt von allen Gewässern zu tragen haben;
- keine partnerschaftliche Kostentragung möglich ist;
- Zuständigkeit und Verantwortung für die Gewässer nicht klar geregelt sind.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative unterstehen dem obligatorischen Finanzreferendum die Gesetze, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben. Weil das Wasserbaugesetz für den Kanton neue Ausgaben zwischen 2,5 Mio. und 3,7 Mio. Franken je Jahr zur Folge haben wird, untersteht es dem obligatorischen Finanzreferendum.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet weitere Erklärungen in der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008/14. Mai 2008 (siehe auch Amtsblatt Nr. 24 vom 9. Juni 2008, Seiten 2175 ff.), in der Nachtragsbotschaft vom 28. Oktober 2008 und in den Protokollen des Kantonsrates, die beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen werden können oder im Internet zur Verfügung stehen (<http://www.sg.ch>). Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Wasserbaugesetz

Erlassen am 25. November 2008

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. April 2008¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 16 f. und Art. 29 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² und der eidgenössischen Gesetzgebung über Wasserbau³, Fischerei⁴, Natur- und Heimatschutz⁵ sowie Gewässerschutz⁶

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) Gewässerunterhalt;
- b) Wasserbau;
- c) Wasserbaupolizei;
- d) Renaturierung von Gewässern.

Geltungsbereich

Er wird angewendet auf die stehenden und die fliessenden Oberflächengewässer, einschliesslich der in den Boden verlegten Abschnitte. Meteorwasserleitungen gelten nicht als Gewässer nach diesem Erlass.

Als Gewässer gilt das Gerinne, bei stehenden Gewässern die Wasserfläche, mit Einschluss des angrenzenden Ufers und allfälliger Schutzbauwerke.

Art. 2. Dieser Erlass bezweckt:

- a) den Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Einwirkungen des Wassers;
- b) Erhaltung naturnaher Gewässer;
- c) Wiederherstellung naturnaher Gewässer.

Zweck

¹ ABI 2007, 2175 ff.

² sGS 111.1.

³ SR 721.100.

⁴ SR 923.0.

⁵ SR 451.0.

⁶ SR 814.20.

Massnahmen	<i>Art. 3.</i> Für den Schutz vor schädlichen Einwirkungen des Wassers gilt folgende Prioritätenordnung: a) Massnahmen des Gewässerunterhalts; b) raumplanerische Massnahmen; c) wasserbauliche Massnahmen.
Einteilung der Gewässer	<i>Art. 4.</i> Gewässer werden eingeteilt in: a) kantonale Gewässer. Als solche gelten Rhein, Alter Rhein ab Eisenbahnbrücke in St.Margrethen, Seez ab Brücke Runggalina in Mels, Linth, Thur ab Brücke Au in Ebnat-Kappel und Sitter; b) Gemeindegewässer. Als solche gelten jene Gewässer oder Gewässerabschnitte, an die Bund oder Kanton Beiträge an wasserbauliche Massnahmen für den Hochwasserschutz leisten oder geleistet haben; c) übrige Gewässer. Ist streitig, ob ein Gewässer oder ein Gewässerabschnitt als Gemeindegewässer gilt, entscheidet das zuständige Departement ¹ .
Gewässerplan	<i>Art. 5.</i> Der Kanton führt einen Plan über die kantonalen Gewässer, die politische Gemeinde über die Gemeindegewässer.
Hoheit	<i>Art. 6.</i> Der Kanton hat die wasserbaupolizeiliche Hoheit über die kantonalen Gewässer, die politische Gemeinde über die Gemeinde- und die übrigen Gewässer.
Wasserbaupflicht	<i>Art. 7.</i> Die Wasserbaupflicht umfasst die Pflicht zu Unterhalt und Ausbau der Gewässer. Sie gilt unabhängig vom Eigentum am Gewässer. Sie obliegt: a) für kantonale Gewässer dem Kanton; b) für Gemeindegewässer der politischen Gemeinde; c) für die übrigen Gewässer den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Wasserbaupflicht.
Aufsicht	<i>Art. 8.</i> Die Aufsicht über die Gewässer ist Aufgabe: a) des zuständigen Departementes für die kantonalen Gewässer; b) der politischen Gemeinde für die Gemeinde- und die übrigen Gewässer.

II. Gewässerunterhalt

Begriff	<i>Art. 9.</i> Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie die Wasserbauwerke in einem guten Zustand zu erhalten. Sie sind mit
---------	--

¹ Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

Ausnahme der Arbeiten nach Art. 10 Abs. 2 dieses Erlasses nicht meldepflichtig.

Als Unterhalt gelten insbesondere:

- a) periodische Pflege der Ufervegetation;
- b) Entfernen von Böschungswülsten und anderen Hindernissen im Gerinne und an Ufern, soweit sie den Abfluss hemmen;
- c) Ausschöpfen von Gewässern, wenn der Schutz der Umgebung vor Überflutung es erfordert;
- d) Ausschöpfen von Kiesfängen;
- e) Unterhaltsmassnahmen an Schutzbauten und Durchlässen;
- f) Entfernen von Unrat.

Unterhaltsarbeiten werden möglichst schonend und nach den Regeln einer naturnahen Gewässerpflege durchgeführt.

Art. 10. Soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt, bedürfen Unterhaltsarbeiten keiner Bewilligung. Durchführung

Unterhaltsarbeiten sind meldepflichtig, wenn sie:

- a) mit Eingriffen in die Sohle verbunden sind;¹
- b) die Entfernung von Ufervegetation vorsehen;²
- c) zeitlich beschränkte Änderungen des Wasserabflusses zur Folge haben.¹

Die meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten dürfen ausgeführt werden, wenn die zuständigen Stellen nicht innert dreissig Tagen nach Eingang der Meldung dem Gesuchsteller schriftlich mitteilen, dass:

1. die Meldung unvollständig ist;
2. die Unterhaltsarbeiten in das vereinfachte oder das ordentliche Planverfahren verwiesen werden;
3. die Unterhaltsarbeiten unzulässig sind und die Bewilligung für deren Ausführung verweigert wird.

Wenn Gefahr in Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zur sofortigen Ausführung der notwendigen Unterhaltsarbeiten für die unmittelbare Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

Art. 11. Die Wasserbaupflichtigen sorgen für die Ausführung der notwendigen Unterhaltsmassnahmen. Unterhaltspflicht

Die zuständige Aufsichtsbehörde erlässt die nötigen Verfügungen, wenn der Gewässerunterhalt auf eine Weise vernachlässigt wird, die:

- a) eine Gefährdung von Menschen, Tieren oder erheblichen Sachwerten zur Folge haben kann;
- b) künftigen Gewässerunterhalt und Wasserbau erschwert;
- c) die Erhaltung des natürlichen Ufers gefährdet.

¹ Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

² Art. 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.0.

III. Raumplanerische Massnahmen

Naturgefahren *Art. 12.* Die zuständige Stelle des Kantons erstellt die Grundlagen für die Beurteilung der gravitativen Naturgefahren. Sie führt diese nach.

Die politische Gemeinde berücksichtigt diese Grundlagen in der Ortsplanung¹. Sie vermindert das bestehende Gefahren- und Schadenpotenzial und vermeidet die Schaffung neuer Schadenpotenziale.

Der erforderliche Raum für Gewässer und Notentlastungsräume wird mit den Instrumenten der Ortsplanung gesichert.

IV. Wasserbau

1. Allgemeines

Wasserbauliche Massnahmen *Art. 13.* Als wasserbauliche Massnahmen gelten insbesondere:

- a) baulicher Unterhalt von Ufern und Uferverbauungen;
- b) Ausbau, Offenlegung und baulicher Unterhalt von Gerinnen;
- c) Renaturierungen;
- d) Rückhaltmassnahmen;
- e) Ausleitung von Hochwasserspitzen, mit Einschluss der Ausscheidung von Notentlastungsräumen;
- f) Umleitung von Gewässern;
- g) Vorkehrungen gegen Bodenbewegungen im Gewässerbereich.

Der forstliche Bachverbau richtet sich nach der Forstgesetzgebung².

Grundsätze *Art. 14.* Bei wasserbaulichen Massnahmen werden insbesondere beachtet:

- a) Schutz von Menschen und Tieren;
- b) Schutz von erheblichen Sachwerten;
- c) wirtschaftlicher Einsatz der Finanzmittel;
- d) Erhaltung naturnaher Gewässer;
- e) Wiederherstellung naturnaher Gewässer;
- f) Natur- und Landschaftsschutz;
- g) Ortsbild- und Heimatschutz;
- h) anerkannte Grundsätze eines umwelt- und siedlungsgerechten Wasserbaus;
- i) sparsamer Verbrauch von Kulturland;
- j) die Möglichkeiten zur Gewässernutzung.

¹ Vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 44 Abs. 2 BauG, sGS 731.1.

² Art. 19 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.

Art. 15. Gewässer werden ausgebaut oder offengelegt, wenn der Schutz von Menschen und Tieren oder von erheblichen Sachwerten es erfordert.

Gewässer können zu Verbesserung, Aufbau und Wiederherstellung von Lebensräumen von einheimischen Tieren und Pflanzen ausgebaut oder offengelegt werden.

Art. 16. Die Projektierung wasserbaulicher Massnahmen an kantonalen Gewässern ist Aufgabe der zuständigen Stelle des Kantons.

Politische Gemeinden, auf deren Gebiet das Wasserbauprojekt liegt, werden bei der Projektierung angehört.

Art. 17. Die Projektierung wasserbaulicher Massnahmen an Gemeindegewässern und an den übrigen Gewässern ist Aufgabe der politischen Gemeinde.

Betroffene Nachbargemeinden und betroffene öffentlich-rechtliche Unternehmen werden bei der Projektierung angehört.

Die politische Gemeinde kann die Projektleitung gegen angemessene Entschädigung der zuständigen kantonalen Stelle übertragen.

Art. 18. Der Kantonsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbau- und Renaturierungsprogramm.

Projekte, die im Wasserbau- und Renaturierungsprogramm nicht enthalten sind, kann die Regierung beschliessen, wenn sie dringend sind.

Art. 19. Das Wasserbau- und Renaturierungsprogramm umfasst Hochwasserschutz- und Renaturierungsvorhaben.

Das Programm enthält:

- a) Ziele und Massnahmen;
- b) Kosten und Finanzierung der Vorhaben;
- c) Bericht über das vorhergehende Programm.

Art. 20. Der Kantonsrat beschliesst die zur Finanzierung des Programms erforderlichen kantonalen Mittel als Sonderkredit. Er entscheidet endgültig.

2. Planverfahren

Art. 21. Für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern wird das Planverfahren durchgeführt. Es ersetzt das Baubewilligungsverfahren.

Art. 22. Auflage- und Anzeigeverfahren werden durchgeführt:

- a) bei kantonalen Gewässern von der zuständigen Stelle des Kantons;
- b) bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern von der zuständigen Gemeindebehörde.

Voraussetzungen

Projektierung
a) kantonale Gewässer

b) Gemeindegewässer und übrige Gewässer

Wasserbau- und Renaturierungsprogramm
a) Erlass

b) Inhalt

c) Finanzierung

Durchführung

Zuständigkeit

Projekt	<p><i>Art. 23.</i> Die Projektunterlagen enthalten in der Regel:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktualisierte Gefahrengrundlagen; b) den technischen Bericht; c) Situationsplan, Längs-, Quer- und Gestaltungsprofile; d) Landbedarfslinien über die dauernde und vorübergehende Beanspruchung von Boden; e) Notentlastungsräume mit allfälligen Objektschutzmassnahmen; f) allfällige Baulinien; g) allfälliger Beitragsplan.
Auflage	<p><i>Art. 24.</i> Das Projekt wird in der politischen Gemeinde mit einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.</p> <p>Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Publikationsorgan der politischen Gemeinde und im kantonalen Amtsblatt.</p>
Anzeige	<p><i>Art. 25.</i> Mit persönlicher Anzeige wird von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wer private Rechte abtreten muss; b) auf dessen Grundstück eine Baulinie ausgeschieden wird; c) dessen Grundstück in den Gewässerabstand zu liegen kommt. <p>Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens.</p> <p>Wer Beiträge leisten muss, wird gleichzeitig mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.</p>
Absteckung im Gelände	<p><i>Art. 26.</i> Wird die Linienführung eines Gewässers geändert, wird ein Gewässer offengelegt oder sind mit dem Projekt Änderungen des Ufers verbunden, wird das Vorhaben während der Auflage im Gelände abgesteckt.</p>
Vereinfachtes Verfahren	<p><i>Art. 27.</i> Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage und auf die Absteckung im Gelände verzichtet werden.</p> <p>Die Betroffenen und die beschwerdeberechtigten Organisationen¹ werden, soweit diese dem Vorhaben nicht schriftlich zugestimmt haben, mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis gesetzt².</p> <p>Das vereinfachte Verfahren wird insbesondere durchgeführt bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) baulichen Unterhaltsmassnahmen; b) Eindolungen für Übergänge von öffentlichen Strassen; c) kleineren Uferverbauungen; d) Leitungsquierungen.

¹ Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.0.

² Art. 12a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, SR 451.0.

	<p><i>Art. 28.</i> Einsprache kann erhoben werden gegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Projekt; b) die Zulässigkeit der Enteignung; c) Beitragsplan. <p>Die Einsprache gegen den Beitragsplan richtet sich nach den Bestimmungen dieses Erlasses über das Kostenverlegungsverfahren.</p>	Rechtsschutz a) Einsprache
	<p><i>Art. 29.</i> Der Rechtsschutz richtet sich im Übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹.</p>	b) Ergänzende Vorschriften
	<p><i>Art. 30.</i> Das Planverfahren wird erneut durchgeführt, wenn das Projekt geändert wird.</p> <p>Ist die Projektänderung klein und unbedeutend, werden die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen in Kenntnis gesetzt, soweit diese der Projektänderung nicht schriftlich zugestimmt haben.</p>	Projektänderungen
	<p><i>Art. 31.</i> Über die Einsprachen entscheidet bei kantonalen Gewässern die zuständige Stelle des Kantons, bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern die zuständige Gemeindebehörde.</p>	Entscheid
	<p><i>Art. 32.</i> Wasserbauliche Massnahmen an einem Gewässer bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departementes².</p> <p>Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.</p>	Genehmigung a) Allgemeines
	<p><i>Art. 33.</i> Mit der Genehmigung werden Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert.</p> <p>Der Entscheid über die Zusicherung ist nicht anfechtbar.</p>	b) Finanzierung
	<p>3. Landerwerb und Baubeginn</p>	
	<p><i>Art. 34.</i> Private Rechte werden enteignet, wenn sie nicht anderweitig erworben werden können.</p> <p>Das Enteignungsgesetz vom 31. März 1984³ wird angewendet, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.</p>	Abtretung privater Rechte a) Grundsatz
	<p><i>Art. 35.</i> Können sich die Beteiligten über die Entschädigung oder andere Begehren des Enteignungsverfahrens nicht einigen, können sie bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Schätzungskommission für Enteignungen⁴ die Durchführung des Schätzungsverfahrens⁵ verlangen.</p>	b) Schätzungsverfahren

¹ sGS 951.1.

² Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

³ sGS 735.1.

⁴ Art. 2 ff. EntG, sGS 735.1.

⁵ Art. 34 EntG, sGS 735.1.

Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet den Beteiligten eine Frist zur Einreichung der Begehren.

Einsprache gegen die Zulässigkeit der Enteignung ist ausgeschlossen.

Baubeginn *Art. 36.* Mit der Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen darf begonnen werden, wenn:

- das Projekt rechtskräftig ist;
- die Abtretung privater Rechte geregelt ist oder jene Personen, die private Rechte abtreten müssen, dem Baubeginn schriftlich zugestimmt haben;
- die Beitragspflichtigen mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt sind;
- über beantragte Kantons- und allfällige Bundesbeiträge entschieden ist oder die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt.

Sofortmassnahmen *Art. 37.* Wenn unmittelbare Gefahr im Verzug ist, erteilt die Aufsichtsbehörde die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn für die sofort erforderlichen baulichen Vorkehren zur unmittelbaren Schadenabwehr. Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

V. Finanzierung

1. Kostentragung

Grundsatz *Art. 38.* Die Kosten für Bau und Unterhalt von Gewässern werden getragen von den Wasserbaupflichtigen, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen.

Kantonale Gewässer *Art. 39.* Der Kanton trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Die politische Gemeinde leistet an die Kosten für Bau und Unterhalt der kantonalen Gewässer Beiträge von 25 Prozent.

Für Baukosten von Renaturierungen, die im übergeordneten Interesse liegen, kann der Beitrag der politischen Gemeinde verringert werden.

Gemeindengewässer *Art. 40.* Die politische Gemeinde trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Gemeindengewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem öffentlichen Interesse; sie beträgt für Bau und Unterhalt wenigstens 25 Prozent der Kosten, die nach Abzug der Beiträge von Bund, Kanton und Dritten nach Art. 42 des Erlasses verbleiben.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, Bauten und Anlagen leisten an die Kosten von Bau und

Unterhalt der Gemeindengewässer Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Interesse des Grundeigentums am Schutz vor Hochwasser und Erosion sowie den Nutzungsmöglichkeiten¹. Für Renaturierungsmassnahmen werden keine Beiträge erhoben.

Art. 41. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen tragen die Kosten für Bau und Unterhalt der übrigen Gewässer, soweit nicht Beiträge zur Verfügung stehen. Besteht ein öffentlich-rechtliches Unternehmen, trägt dieses die Kosten.

- Die politische Gemeinde kann Beiträge gewähren:
- an Unterhaltsmassnahmen, wenn diese finanziell sehr aufwendig sind;
 - an wasserbauliche Massnahmen, wenn die Kosten das Interesse der Wasserbaupflichtigen wesentlich übersteigen und der Unterhalt nicht vernachlässigt wurde;
 - an Renaturierungsmassnahmen.

Art. 42. Verursachen Werke Dritter höhere oder zusätzliche Bau- und Unterhaltskosten, die ohne das Werk nicht anfallen würden, tragen diese die Mehrkosten.

2. Kostenverlegung

Art. 43. Die Bau- und Unterhaltskosten werden durch Errichtung eines Perimeters² aufgeteilt, wenn die Kostentragung nicht durch Vereinbarung geregelt wird.

Das Kostenverlegungsverfahren wird für die nachträgliche Errichtung oder Änderung eines Unterhaltspimeters sachgemäss durchgeführt, wenn insbesondere:

- die Belastung einzelner Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer in einem Missverhältnis zum zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz steht;
- Grundstücke, Bauten und Anlagen Dritter einen Mehrwert durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz nachträglich erfahren;
- der zweckmässige Unterhalt es erfordert.

Bau- und Unterhaltungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen werden als öffentlich-rechtliche Grundlast im Grundbuch angemerkt.³

Wird ein Grundstück geteilt, wird die Perimeterlast nach den Grundsätzen des Perimeters durch Verfügung der Aufsichtsbehörde auf die von der Teilung betroffenen Grundstücke verlegt.

¹ Vgl. Art. 10 ff. BauG, sGS 731.1.

² Vgl. Art. 1 ff. GGU, sGS 153.1.

³ Vom Bundesrat am ••• genehmigt; siehe Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Übrige
Gewässer

Beiträge Dritter

Durchführung

Beitragsplan	<p><i>Art. 44.</i> Die zuständige kantonale Stelle erstellt für die kantonalen Gewässer einen Beitragsplan, die politische Gemeinde für die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer.</p> <p>Der Beitragsplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kostenvoranschlag; b) beitragspflichtige Grundstücke; c) Anteile der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; d) Anteil der politischen Gemeinde; e) Anteil des Kantons; f) Anteile Dritter. <p>Die zuständige kantonale Stelle und die politische Gemeinde können für die Kostenverlegung eine Schätzungskommission einsetzen.</p>
Anzeige	<p><i>Art. 45.</i> Die Beitragspflichtigen werden im Planverfahren mit eingeschriebenem Brief vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt.</p>
Rechtsschutz	<p><i>Art. 46.</i> Gegen den Beitragsplan kann innert dreissig Tagen Einsprache erhoben werden.</p> <p>Über Einsprachen entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei kantonalen Gewässern die zuständige kantonale Stelle; b) bei den anderen Gewässern die politische Gemeinde oder die Schätzungskommission, wenn sie dazu ermächtigt ist.
Fälligkeit	<p><i>Art. 47.</i> Die Beiträge werden nach Massgabe der entstandenen Kosten in Raten oder nach Ausführung des Gewässerbaus gesamthaft erhoben.</p> <p>Die zuständige kantonale Stelle verfügt Beiträge und Zahlungsfrist bei kantonalen Gewässern, die politische Gemeinde bei den Gemeinde- und den übrigen Gewässern.</p> <p>Die Beiträge werden nach Ablauf der Zahlungsfrist verzinst. Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.</p>
Stundung	<p><i>Art. 48.</i> Beiträge können gegen angemessene Verzinsung bis zu zehn Jahren gestundet werden. Für eingezonte nicht überbaute Grundstücke ist dies nur aus wichtigen, das öffentliche Interesse an der Überbauung überwiegenden Gründen zulässig.</p>
Gesetzliches Grundpfandrecht	<p><i>Art. 49.</i> Für Beiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Grundpfandrechten im Rang vorgeht.¹</p> <p>Die politische Gemeinde kann das gesetzliche Grundpfandrecht zur Anmerkung im Grundbuch² anmelden. Sie ist dazu verpflichtet, wenn Beiträge gestundet werden.</p>
Nachträgliche Baubeiträge	<p><i>Art. 50.</i> Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken, Bauten und Anlagen können nachträglich zu Baubeiträgen verpflichtet werden, wenn ihre Grundstücke, Bauten und Anlagen</p>
a) Grundsatz	

¹ Art. 836 Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

² Vom Bundesrat am **** genehmigt; siehe Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

innert fünfzehn Jahren nach dem Gewässerbau durch den zusätzlichen oder erneuerten Hochwasserschutz einen Mehrwert erfahren.

Art. 51. Nachträgliche Baubeiträge werden für Bau und Unterhalt am betreffenden Gewässer verwendet. b) Verwendung

Sie werden von der politischen Gemeinde verwaltet, wenn der Unterhalt nicht gemeinschaftlich besorgt wird.

3. Kantonsbeiträge

Art. 52. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern sowie für Renaturierungsmassnahmen an übrigen Gewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge. Gegenstand

Bei Elementarereignissen kann die Regierung ausserordentliche Beiträge gewähren.

Art. 53. An die anrechenbaren Kosten leistet der Kanton Beiträge, wenn das zuständige Departement¹: Voraussetzungen

a) vor Beginn der Projektierungsarbeiten die Beitragsberechtigung des Projekts anerkannt hat;

b) den Kantonsbeitrag vor der Durchführung des Planverfahrens in Kenntnis des Projekts und der vorgesehenen Baukostenanteile der übrigen Beteiligten in Aussicht gestellt hat.

Art. 54. Der Kantonsbeitrag beträgt zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Für die Kosten von Renaturierungsmassnahmen, die im übergeordneten Interesse liegen, und bei Elementarereignissen kann ein höherer Beitrag gewährt werden. Höhe

Die Höhe des Kantonsbeitrags wird bemessen nach:

a) dem Interesse an der Ausführung des Projekts;

b) dem ökologischen Wert der Massnahmen.

4. Bundesbeiträge

Art. 55. Die globalen Bundesbeiträge werden zur Aufstockung der Kantonsbeiträge für jene Projekte verwendet, die im Wasserbauprogramm vorgesehen sind und deren Kosten weniger als 1 Mio. Franken betragen. Verwendung

Projektbezogene Bundesbeiträge für den Ausbau von Gewässern werden den Kostenträgerinnen und Kostenträgern der beitragsberechtigten Vorhaben ausbezahlt.

¹ Baudepartement; Art. 25 Bst. c GeschR, sGS 141.3.

VI. Besondere Bestimmungen

Abfluss, Gerinne und Ufer	<i>Art. 56.</i> Verboten ist, im Gerinne oder am Ufer eines Gewässers Material abzulagern, in anderer Weise den freien Abfluss zu gefährden oder den Lebensraum von im Wasser lebenden Tieren zu beeinträchtigen.
Zutrittsrecht	<i>Art. 57.</i> Für Unterhalts- und Kontrollarbeiten ist die Benützung fremder Grundstücke zulässig.
Schadenwehr	<i>Art. 58.</i> Die Schadenwehr ist Aufgabe der politischen Gemeinde. Die Gesetzgebung über den Feuerschutz ¹ und den Bevölkerungsschutz ² wird für die Schadenwehr sachgemäss angewendet, soweit die Regierung nicht durch Verordnung besondere Vorschriften erlässt.
Notentlastungsräume	<i>Art. 59.</i> Ist ein Notentlastungsraum ausgeschieden, besteht: a) der uneingeschränkte Versicherungsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung ³ , wenn die möglichen und zumutbaren Massnahmen getroffen worden sind; b) ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen ⁴ .
Behebung des rechtswidrigen Zustands	<i>Art. 60.</i> Wird mit der Ausführung baulicher Massnahmen unbeherrschterweise begonnen, verfügt die zuständige Stelle die Einstellung der Arbeiten. Wenn die Ausführung den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht oder sonst ein unrechtmässiger Zustand geschaffen wird, verfügt die zuständige Stelle die Entfernung oder die Änderung der rechtswidrig ausgeführten Bauten und Anlagen oder anderweitigen Beeinträchtigungen sowie die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.

VII. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen a) Übertretungen	<i>Art. 61.</i> Wenn die Widerhandlung nicht nach anderen Erlassen strafbar ist, wird mit Busse bis zu Fr. 30 000.– bestraft, wer: a) durch Materialablagerungen im Gerinne oder am Ufer eines Gewässers oder auf andere Weise den freien Abfluss gefährdet oder den Lebensraum von im Wasser lebenden Tieren beeinträchtigt; b) ohne Bewilligung im Gewässerbereich oder daran angrenzend bauliche Massnahmen trifft; c) ohne Bewilligung der zuständigen Stelle von bewilligten Projekten abweicht oder Bedingungen und Auflagen der Plangenehmigung verletzt. Versuch und Helferschaft sind strafbar.
---------------------------------------	--

1 sGS 87. 3 sGS 873.1.
2 sGS 42. 4 sGS 383.1.

	<i>Art. 62.</i> Strafurteile, die sich auf die kantonale Wasserbaugesetzgebung stützen, werden der zuständigen Stelle des Kantons mitgeteilt.	b) Mitteilung
	<i>Art. 63.</i> Das Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen vom 20. Juni 1997 ¹ wird wie folgt geändert:	Änderung bisherigen Rechts a) Gesetz über gemeinschaftliche Unternehmen
Aufhebung	<i>Art. 4.</i> Die zuständige Gemeindebehörde hebt das gemeinschaftliche Unternehmen auf, wenn die Aufgaben erfüllt sind oder anderweitig wahrgenommen werden. Ein Aktivüberschuss wird der neuen Trägerin des Unterhalts abgetreten. Ein Passivüberschuss kann im Kostenverlegungsverfahren aufgeteilt werden.	
	<i>Art. 64.</i> Das Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden vom 3. Dezember 1976 ² wird wie folgt geändert: <i>Titel.</i> Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Schäden bei Elementarereignissen	b) Gesetz über die Kantonshilfskasse für nichtversicherbare Elementarschäden
Geltungsbereich	<i>Art. 1.</i> Die Kantonshilfskasse gewährt Beiträge an: a) die Deckung nichtversicherbarer Elementarschäden; b) Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz ³ .	
Beiträge a) Berechtigte	<i>Art. 2.</i> Beiträge werden in der Regel gewährt an: a) natürliche Personen; b) Alpgenossenschaften und ähnliche Körperschaften; c) Genossenschaften für den Unterhalt land- und forstwirtschaftlicher Weg- und Transportanlagen, soweit natürliche Personen beteiligt sind; d) private gemeinnützige Institutionen. Bei Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz ³ kann die Regierung weiteren Geschädigten Beiträge gewähren.	
b) ausserordentliche Beiträge	<i>Art. 4.</i> Die Regierung kann höhere Beiträge beschliessen, wenn: a) ein Katastrophenfall ein aussergewöhnliches Ausmass erreicht; b) ein Kantonseinwohner durch ein Elementarereignis in finanzielle Not gerät.	

1 sGS 153.1.
2 sGS 383.1.
3 sGS 734.11.

Sie kann für Schäden in ausgeschiedenen Notentlastungsräumen im Überlastfall nach dem Wasserbaugesetz¹ Beiträge bis 100 Prozent des anrechenbaren Schadens gewähren. Beiträge Dritter werden berücksichtigt.

b) Finanzierung
1. allgemein

Art. 6. Die Kantonshilfskasse wird durch jährliche Beiträge des Staates, von Dritten und der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt geöffnet.

Der Kantonsrat beschliesst den Beitrag des Staates mit dem Staatsvoranschlag. Er berücksichtigt den Bestand der Kantonshilfskasse und dessen Entwicklung.

Die kantonale Gebäudeversicherungsanstalt leistet einen mindestens gleich hohen Beitrag wie der Staat.

c) Baugesetz

Art. 65. Das Baugesetz vom 6. Juni 1972² wird wie folgt geändert:

Zonen für
bestimmte
Nutzungsarten

Art. 28octies. Fällt die Zuweisung eines Gebiets zu einer Zone nur für bestimmte Nutzungen in Betracht, kann die politische Gemeinde im Zonenplan für das betreffende Gebiet die zulässigen Nutzungen im Rahmen des Zonenzwecks festlegen.

2. Anzeige-
und Auflage-
verfahren

Art. 82. Die zuständige Gemeindebehörde hat den Anstössern mit eingeschriebenem Brief vom Baugesuch Kenntnis zu geben.

Anstösser im Sinn dieser Vorschrift sind Grundeigentümer, deren Grundstück nicht mehr als 30 Meter von der geplanten Baute oder Anlage entfernt ist.

Baugesuch und Unterlagen sind während vierzehn Tagen zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist während der Einsprachefrist durch öffentlichen Anschlag³ bekannt zu machen.

Wird das Auflageverfahren für das Baugesuch gleichzeitig mit einer anderen öffentlichen Auflage durchgeführt, die für die Beurteilung des Bauvorhabens Auswirkungen hat, gilt die längere Auflagefrist.

¹ sGS 734.11.

² sGS 731.1.

³ Art. 7 GG, sGS 151.2.

Voraus-
setzungen

Art. 109. Eine Landumlegung kann zur Herbeiführung einer günstigen Parzelleneinteilung angeordnet werden, wenn:

- a) die zweckmässige Überbauung eines im wesentlichen nicht überbauten oder neu zu überbauen Gebiets wegen Form oder Grösse der Grundstücke behindert wird oder
- b) die Durchführung einer Güterzusammenlegung eine Landumlegung erfordert oder
- c) der Landerwerb für öffentliche Bauten und Anlagen oder für die Offenlegung oder die Umlegung eines eingedolten Gewässers sonst nicht oder nur mit grossen Schwierigkeiten möglich ist oder
- d) der geordnete und zweckmässige Abbau in Kies- und Lehmgruben sowie in Steinbrüchen oder ihre Wiederherstellung eine Landumlegung erfordert.

Der Erlass und die Verlängerung der Frist einer kantonalen Planungszone werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen im kantonalen Amtsblatt und in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen politischen Gemeinden veröffentlicht sowie den betroffenen Grundeigentümern mit eingeschriebenem Brief angezeigt.

Der Einspracheentscheid des zuständigen Departementes kann mit Rekurs an die Regierung weitergezogen werden.

Einsprache, Rekurs und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeinstanz können eine gegenteilige Verfügung treffen. Die Verfügung ist endgültig.

Art. 66. Das Rheingesez vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

b) Höhe der
Beiträge

Art. 8. Die Perimeterbeiträge der politischen Gemeinden werden bemessen nach:

- a) Perimeterfläche;
- b) Einwohner im Perimetergebiet.

1 km² Perimeterfläche und 200 Einwohner im Perimetergebiet ergeben je einen Perimeterpunkt. Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.

d) Rheingesez

¹ sGS 734.21.

- e) Linthgesetz *Art. 67.* Das Linthgesetz vom 4. April 2002 wird wie folgt geändert:
- b) Anteile der Gemeinden
1. Höhe *Art. 4.* Die Anteile der politischen Gemeinden werden bemessen nach:
- Fläche der politischen Gemeinden im Perimetergebiet;
 - Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen der politischen Gemeinden im Perimetergebiet.
- Je einen Perimeterpunkt ergeben:
- 1 km² Gemeindegebiet im Perimetergebiet;
 - 200 Einwohner und Einwohnerinnen im Perimetergebiet.
- Die Perimeterpunkte der politischen Gemeinden Walenstadt und Quarten werden für die Berechnung der Gemeindeanteile je auf 40 Prozent verringert.
- Massgebend ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Volkszählung.
- f) Gesetz über die Gewässernutzung *Art. 68.* Das Gesetz über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960¹ wird wie folgt geändert:
- Aufsicht *Art. 5.* Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Gewässernutzungen aus. Er wacht insbesondere darüber, dass durch die Nutzung der Gewässer weder öffentliche Interessen noch Personen oder Eigentum gefährdet werden.
- Obere Aufsichtsbehörde ist die Regierung.
- Bewilligung
a) der zuständigen Stelle des Staates *Art. 9.* Einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Staates bedürfen alle Nutzungen, die den Gemeingebrauch überschreiten, insbesondere:
- der Bezug von Kies, Steinen, Sand, Schlamm und dergleichen aus öffentlichen Gewässern;²
 - der Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch;
 - das Graben oder Sondieren nach öffentlichem Grundwasser;
 - die Nutzung von Privatgewässern zur Krafterzeugung;³
 - Bauten und Anlagen über, in oder unter Gewässern.

¹ sGS 751.1.

² V über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern, sGS 751.13.

³ Art. 17 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, SR 721.80.

Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn die Massnahmen Gegenstand eines Planverfahrens¹ nach dem Wasserbaugesetz vom ••• 2009 oder eines Verfahrens für die Verleihung eines Wassernutzungsrechts² sind.

Art. 69. Das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960³ wird wie folgt geändert:

g) Gesetz über die Gebäudeversicherung

Ausschluss von der Versicherung
a) Grundsatz

Art. 10. Von der Versicherung können Gebäude ausgeschlossen werden, die:

- nach Konstruktion, Zustand oder Benützung einer ausserordentlichen Feuer- oder Explosionsgefahr oder einer ausserordentlichen Gefährdung durch Elementarereignisse ausgesetzt sind;
- nachweislich zum Abbruch bestimmt sind.

Gebäude werden nicht ausgeschlossen, wenn:

- sie in ausgedehnten Notentlastungsräumen nach dem Wasserbaugesetz⁴ liegen;
- die möglichen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz der Gebäude getroffen wurden;
- kein anderer Ausschlussgrund nach Art. 10 Abs. 1 dieses Erlasses vorliegt.

Art. 70. Das Wasserbaugesetz vom 23. März 1969⁵ wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 71. Die nach bisherigem Recht zuständige Behörde oder Stelle schliesst bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängige Verfahren nach bisherigem Recht ab.

Übergangsbestimmung

Art. 72. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Vollzug

Art. 73. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁶

Referendum

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Vizestaatssekretär:
Georg Wanner

¹ Art. 21 ff. WBG, sGS 734.11.

² Art. 13 ff. GNG, sGS 751.1.

³ sGS 873.1.

⁴ sGS 734.11.

⁵ nGS 18–58 (sGS 734.11).

⁶ Art. 6 RIG, sGS 125.1.

Vorlage 4

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	38
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung ..	39
1. Ausgangslage	40
2. Finanzielle Auswirkungen	42
3. Beschluss des Kantonsrates	42
4. Warum eine Volksabstimmung?	42
5. Ergänzende Informationen	42
Abstimmungsvorlage	43

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

4

Worum geht es?

In über 100 Zweckverbänden erfüllen im Kanton St.Gallen jeweils mehrere Gemeinden gemeinsam ihre kommunalen Aufgaben. Diese Zusammenarbeit, oft auch unter Einbezug von Gemeinden aus anderen Kantonen, ist sinnvoll und zweckmässig.

Die neue Kantonsverfassung, in Vollzug seit 1. Januar 2003, verlangt, dass alle Zweckverbände durch die neue Form des Gemeindeverbands abgelöst werden. In einem Gemeindeverband bilden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aller beteiligten Gemeinden die Verbandsbürgerschaft. Damit wird der Gemeindeverband einer Gemeinde ähnlich.

Die Vorgabe der Verfassung ist indes vor allem dort kaum umzusetzen, wo ein Zweckverband auch ausserkantonale Mitglieder hat. Voraussetzung wären Staatsverträge zwischen dem Kanton St.Gallen und den jeweiligen Nachbarkantonen, die ihrerseits die passenden gesetzlichen Grundlagen bräuchten. Angesichts dieser Schwierigkeiten bestünde die Gefahr, dass sich viele Zweckverbände privatrechtlich, zum Beispiel als Aktiengesellschaft, organisierten. Das stünde dem Anliegen der Verfassung, die direkt-demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zu verstärken, diametral entgegen.

Mit der vorliegenden Verfassungsänderung bleiben Zweckverbände weiterhin zugelassen, und Gemeinden können sich auch zu neuen Zweckverbänden zusammenschliessen, um eine oder mehrere sachlich zusammenhängende Aufgaben gemeinsam zu erfüllen.

Ebenfalls beibehalten wird die Institution des Gemeindeverbandes mit Verbandsbürgerschaft. Diese Form der Zusammenarbeit zur Erfüllung mehrerer Aufgaben, die keinen sachlichen Zusammenhang brauchen, kann künftig insbesondere bei der Erfüllung von regional- und agglomerationspolitischen Aufgaben eine Rolle spielen.



Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung:

- weil Zweckverbände eine bewährte Form der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden sind, auch über die Kantonsgrenzen hinaus;
- weil die demokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch in der Zweckverbandsvereinbarung angemessen berücksichtigt werden können.

1. Ausgangslage

1.1. *Gemeindeverband nach neuer Kantonsverfassung*

Die neue Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1; abgekürzt KV) sieht in Art. 96 Abs. 1 Bst. b und Art. 97 die neue Institution des Gemeindeverbands vor. Der Gemeindeverband soll den bisherigen Zweckverband und den bisherigen Gemeindeverband ablösen.

In Weiterentwicklung des Zweckverbands verfügt der (neue) Gemeindeverband über eine Verbandsbürgerschaft, die sich aus den Stimmberechtigten der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden zusammensetzt. In der Verbandsvereinbarung sind die Mitwirkungsrechte der Verbandsbürgerschaft festzulegen.

Die stärkere direkt-demokratische Mitbestimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellt eine zentrale Neuerung im st.gallischen Gemeindeverbandsrecht dar und bedeutet, dass der Gemeindeverband einer Gemeinde ähnlich wird. Darüber hinaus sieht die Verfassung vor, dass der Gemeindeverband mehrere Aufgaben wahrnehmen kann, während der bisherige Zweckverband nur eine einzige Gemeindeaufgabe oder mehrere sachlich zusammenhängende Gemeindeaufgaben erfüllen kann.

1.2. *Bewährte Zweckverbände*

Die Überführung der mehr als 100 im Kanton St.Gallen existierenden Zweckverbände in die neue Institution des Gemeindeverbands erweist sich indes bei genauerem Hinsehen als schwierig, mit grossem Aufwand verbunden und insbesondere bei Zweckverbänden, denen auch ausserkantonale Gemeinden angehören, als praktisch nicht durchführbar.

Für Gemeindeverbände, an denen ausserkantonale Gemeinden beteiligt sind, müssten – gleich wie bei den bestehenden Zweckverbänden oder bei interkantonalen örtlichen Korporationen – Staatsverträge zwischen dem Kanton St.Gallen und dem jeweiligen Nachbarkanton abgeschlossen werden. Nur so könnten grenzüberschreitende Verbandsbürgerschaften entstehen, in denen auch Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen stimmberechtigt würden. Die Nachbarkantone verfügen aber kaum über entsprechende gesetzliche Grundlagen, die es ihnen ermöglichen würden, eine grenzüberschreitende Verbandsbürgerschaft zuzulassen. Damit

wäre eine vertragliche Regelung über die Kantonsgrenzen hinweg gar nicht möglich. Kommt hinzu, dass die Bildung einer grenzüberschreitenden Aktivbürgerschaft einem Abweichen von dem für die Ausübung der politischen Rechte massgebenden Territorialitätsprinzip gleichkäme. Es ist fraglich, ob die zuständigen Organe der Nachbarkantone bereit wären, einer solchen Entwicklung zuzustimmen.

Zu bedenken ist schliesslich auch, dass wohl viele Zweckverbände der Einfachheit halber nicht in Gemeindeverbände umgewandelt, sondern künftig privatrechtlich, zum Beispiel als Aktiengesellschaft, organisiert würden. Das liefe dem Anliegen einer verstärkten demokratischen Mitwirkung der Stimmberechtigten zuwider.

Neu sollen sowohl privatrechtlich als auch öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften und Anstalten ebenfalls Mitglied in einem Zweckverband werden können, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

1.3. *Zweckverband und Gemeindeverband nebeneinander*

Mit dem vorgeschlagenen Nachtrag zur Kantonsverfassung stehen künftig Zweckverband und Gemeindeverband als mögliche Institutionen der Zusammenarbeit unter den Gemeinden nebeneinander. Zweckverbände können eine oder mehrere sachlich zusammenhängende Aufgaben erfüllen. Sie sind primär technische Vollzugsinstitutionen, die weder über Steuer- noch über Finanzhoheit verfügen. Entsprechend ist das Bedürfnis nach direkt-demokratischer Mitsprache auch nicht in gleichem Masse vorhanden wie bei Gemeinden.

Gleichzeitig wird aber auch die neue Institution des Gemeindeverbands in der Kantonsverfassung beibehalten. Der Gemeindeverband bietet sich insbesondere für die horizontale Zusammenarbeit in Regionen und Agglomerationen an. Eine koordinierte Regional- und Agglomerationspolitik geht über den technischen Vollzug öffentlicher Aufgaben, der vielen Zweckverbänden eigen ist, hinaus und erfordert deshalb einen stärkeren Einbezug der Stimmberechtigten. Dabei stehen öffentliche Leistungen in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Infrastruktur sowie Bildung und Sicherheit im Vordergrund. Die Regional- und Agglomerationspolitik kann sich jedoch auch auf die Siedlungspolitik, den Verkehr und die regionale Wirtschaft sowie die Ausländer- und die Sozialpolitik beziehen.

Dass bisher noch kein Gemeindeverband gegründet wurde, hängt auch damit zusammen, dass alle st.gallischen Agglomerationen über die Kantonsgrenzen hinausreichen und dass im Kanton St.Gallen wie auch in den Nachbarkantonen zuerst die entsprechenden rechtlichen Grundlagen geschaffen werden müssten, um eine grenzüberschreitende Verbandsbürgerschaft zu begründen.

Die Umsetzung der Verfassungsbestimmung auf Gesetzesstufe wird für den Kanton St.Gallen im Zuge der Revision des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vorgenommen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen, weder für den Kanton noch für die Gemeinden.

3. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband) am 17. Februar 2009 mit 110 Ja gegen 3 Nein-Stimmen (ohne Enthaltungen) zu.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 48 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) findet über jede Teilrevision der Verfassung eine obligatorische Volksabstimmung statt.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich über die Vorlage informieren will, findet weitere Erklärungen in der Botschaft der Regierung vom 11. März 2008 (siehe auch Amtsblatt Nr. 16 vom 14. April 2008, Seiten 1311 ff.). Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen werden oder im Internet unter <http://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Nachtrag zur Kantonsverfassung (Gemeindeverband und Zweckverband)

Erlassen am 17. Februar 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. März 2008¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Nachtrag zur Kantonsverfassung:

I.

Die Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² wird wie folgt geändert:

Art. 96. Die Gemeinde arbeitet durch Vereinbarung mit anderen Gemeinden zusammen, insbesondere durch:

a) Übertragung oder gemeinsame Erfüllung von Aufgaben;

b) Schaffung von:

1. Gemeindeverbänden zur Erfüllung mehrerer Aufgaben;

2. Zweckverbänden zur Erfüllung einer oder mehrerer sachlich zusammenhängender Aufgaben. Körperschaften und Anstalten, die Gemeindeaufgaben erfüllen, können dem Zweckverband angehören, wenn sie zum Verbandszweck eine besondere Beziehung haben.

Das Gesetz regelt das Verfahren und fördert die Zusammenarbeit.

Es kann vorsehen, dass Mehraufwendungen im Finanzausgleich nicht berücksichtigt oder Beiträge herabgesetzt werden, wenn eine gebotene Zusammenarbeit unterbleibt.

Art. 97. Die Gemeinde entscheidet über die Mitgliedschaft im Gemeindeverband oder im Zweckverband. Sie kann nach Massgabe des Gesetzes zur Mitgliedschaft verpflichtet werden, wenn ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz oder eine wirksame Aufgabenerfüllung es verlangen.

Die Stimmberechtigten der im Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden bilden die Verbandsbürgerschaft. Diese entscheidet nach Massgabe der Verbandsvereinbarung.

Zusammenarbeit
a) Grundsatz

b) Gemeindeverband und Zweckverband

¹ ABl 2008, 1311 ff.

² sGS 111.1.

Die Bürgerschaften der in einem Zweckverband beteiligten Gemeinden entscheiden nach Massgabe von Verbandsvereinbarung und Gemeindeordnung.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungs- beschlüsse)

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	46
Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung . .	48
1. Ausgangslage	49
2. Finanzielle Auswirkungen	53
3. Beschluss des Kantonsrates	53
4. Warum eine Volksabstimmung?	53
5. Ergänzende Informationen	53
Abstimmungsvorlage	54

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

5

Worum geht es?

Gemäss geltendem st.gallischem Einbürgerungsrecht beschliessen beim Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen die Stimmberechtigten in der Bürgerversammlung über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. In Gemeinden mit Parlament ist das Gemeindeparlament zuständig. Der Einbürgerungsrat – der sich paritätisch aus Mitgliedern des Rates der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde zusammensetzt – prüft vorgängig die Gesuche und stellt entsprechend Antrag.

Das Bundesgericht hält seit dem Jahr 2003 in seiner Rechtsprechung fest, dass Einbürgerungsentscheide die Merkmale eines Verwaltungsaktes aufweisen, bei dessen Zustandekommen bestimmte Verfahrensgarantien der Bundesverfassung einzuhalten sind. Insbesondere müssen ablehnende Entscheide rechtsgenügend begründet werden. Die gesuchstellenden Personen haben überdies einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Urnenabstimmungen können der Pflicht zur Begründung und zur Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht gerecht werden, weshalb über Einbürgerungen nicht mehr an der Urne entschieden werden darf. Dieser Grundsatz ist seit dem 1. Januar 2009 auch im eidgenössischen Bürgerrechtsgesetz festgehalten. Die Verfahrensgarantien lassen sich indessen auch an Bürgerversammlungen nur schwer einhalten. Oft werden Einbürgerungsentscheide nämlich gar nicht oder kontrovers diskutiert. Es kommt deshalb immer wieder zu aufwändigen Rechtsmittelverfahren, weil verfassungsmässige Rechte der betroffenen Personen verletzt werden.

Die Einbürgerungen stehen seit den Urteilen des Bundesgerichts im Jahr 2003 in einem Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Grundrechten: Das Recht der Stimmberechtigten auf freie Willensbildung steht dem Recht der Einbürgerungswilligen auf einen begründeten, willkür- und diskriminierungsfreien Entscheid gegenüber. Das heute im Kanton St.Gallen geltende Einbürgerungsverfahren kann den rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht mehr vollumfänglich gerecht werden und bedarf deshalb der Anpassung.

Der Kantonsrat schlägt vor, dass der Einbürgerungsrat inskünftig auch bei Gesuchen um Einbürgerung im Allgemeinen über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts beschliesst. Seine Beschlüsse sollen jedoch einem Auflage- und Einspracheverfahren unterliegen. Dazu hat der Einbürgerungsrat die Einbürgerungen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt zu machen. Die Stimmberechtigten haben dann innert einer im Gesetz noch festzulegenden Frist die Möglichkeit, eine schriftlich begründete Einsprache gegen die Einbürgerung einzureichen. Der Einbürgerungsrat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person daraufhin Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Einbürgerungsgesuch ist anschliessend der Bürgerversammlung beziehungsweise dem Gemeindeparlament zum Entscheid zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten beziehungsweise das Parlament können den Einbürgerungsentscheid auf diese Weise in Kenntnis der gegen die Einbürgerung sprechenden Gründe treffen. Auf diesem Weg wird ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren sichergestellt. Gleichzeitig behalten die Stimmberechtigten beziehungsweise das Gemeindeparlament das letzte Wort.

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung:



- weil der Einbürgerungsrat jenes Organ der Gemeinde ist, das über sämtliche Informationen verfügt, die für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind; somit ist seine primäre Zuständigkeit über den Beschluss einer Einbürgerung sachlich naheliegend;
- weil durch das Auflage- und Einspracheverfahren ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet wird, das die Grundrechte der um das Bürgerrecht ersuchenden Personen und die bundesrechtlichen Vorgaben (Anspruch auf rechtliches Gehör und einen begründeten Entscheid) berücksichtigt;
- weil mit einem verfassungsrechtlich korrekten Verfahren weniger Rechtsmittelverfahren wegen formeller Mängel zu erwarten sind;
- weil die vorgesehene Einsprachemöglichkeit die Mitwirkung der Stimmberechtigten in Einbürgerungsangelegenheiten nach wie vor ermöglicht und gleichzeitig die Bürgerversammlungen beziehungsweise Gemeindeparlamente entlastet;
- weil ein einheitliches Einbürgerungsverfahren für alle politischen Gemeinden gilt und damit weniger Rechtsungleichheiten entstehen.

1. Ausgangslage

1.1. *Geltende verfassungsrechtliche Regelung*

Die Kantonsverfassung regelt die Grundzüge des kantonalen Einbürgerungsrechts: Der Einbürgerungsrat ist im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen Antragsorgan, im Verfahren der Besonderen Einbürgerung Beschlussorgan.

- Das Verfahren der Besonderen Einbürgerung gilt für Schweizerinnen und Schweizer, die wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen. Es gilt ebenfalls für ausländische und staatenlose Jugendliche. Ihnen erteilt der Einbürgerungsrat das Gemeinde- und Ortsbürgerrecht, wenn sie das Gesuch vor Vollendung des 20. Altersjahres stellen, insgesamt während zehn Jahren in der Schweiz wohnen – wovon wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde – und die weiteren vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen erfüllen.
- Bei den anderen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wird im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts entschieden. In diesen Verfahren ist der Einbürgerungsrat Antragsorgan. Das Bürgerrecht wird durch die Stimmberechtigten an der Bürgerversammlung beziehungsweise – in Gemeinden mit Parlament – durch das Gemeindeparlament erteilt.

Die Kantonsverfassung ist seit dem 1. Januar 2003 in Vollzug. Das kantonale Bürgerrechtsgesetz muss an die neuen Verfassungsbestimmungen angepasst werden. Eine entsprechende Vorlage wurde am 28. November 2004 von den Stimmberechtigten abgelehnt. Seither ist das Einbürgerungsrecht in von der Regierung erlassenen befristeten Dringlichkeitsverordnungen geregelt. Diese rechtsstaatlich unbefriedigende Situation gilt es möglichst bald zu beenden.

1.2. *Vorgesehene Neuerungen im Einbürgerungsrecht*

Das geltende Einbürgerungsverfahren im Kanton St.Gallen weist seit einem Bundesgerichtsentscheid im Jahr 2003 Mängel auf. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts weisen Einbürgerungsentscheide die Merkmale von Verwaltungsakten auf, bei deren Erlass verschiedene in der Bundesverfassung verankerte Rechte beachtet werden müssen. Insbesondere besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung

des rechtlichen Gehörs und auf Begründung des Entscheides; zudem sind das Willkür- und das Diskriminierungsverbot zu beachten. Urnenabstimmungen können diese Voraussetzungen naturgemäss nicht erfüllen, weshalb sie für Einbürgerungsentscheide nicht mehr zulässig sind. Demgegenüber bietet eine Bürgerversammlung in der heutigen Organisation zwar Raum, um über Einbürgerungsgesuche zu diskutieren. Oft können aber in der Praxis die Anforderungen an die Begründung und damit der Anspruch der einbürgerungswilligen Person auf das rechtliche Gehör nicht oder ungenügend erfüllt werden. Dies führt immer wieder zu aufwändigen Rechtsmittelverfahren mit dem Ergebnis, dass Entscheide der Bürgerversammlung aus vorab formellen Gründen aufgehoben werden müssen.

Eine Reaktion auf die Bundesgerichtsurteile war die Einreichung der eidgenössischen Volksinitiative «Für demokratische Einbürgerungen». Sie verlangte, dass die Gemeinden autonom entscheiden können, welches Organ das Gemeindebürgerrecht abschliessend erteilen darf. In der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 wurde diese Initiative deutlich abgelehnt. Damit wurde der Weg frei für eine von den eidgenössischen Räten als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative beschlossenen Anpassung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Sie verlangen eine Begründungspflicht für ablehnende Einbürgerungsentscheide. Zudem werden die Kantone verpflichtet, Gerichtsbehörden einzusetzen, die als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen ablehnende Entscheide von Einbürgerungen beurteilen. Zwar gibt es nach wie vor keinen Rechtsanspruch auf Einbürgerung; hingegen sind die Grundrechte der Einbürgerungswilligen auf einen begründeten, willkür- und diskriminierungsfreien Entscheid zwingend zu beachten.

Diese Sachverhalte beeinflussten die politische Diskussion auch auf kantonaler Ebene.

1.3. Entstehung der Vorlage

Der Anstoss zur Änderung der Kantonsverfassung erfolgte in der Februarsession 2007. Mit einer Motion beauftragte der Kantonsrat die Regierung, ihm einen Verfassungsnachtrag zuzuleiten, der die Volkswahl des Einbürgerungsrates – der als kommunales Organ über die Einbürgerungen zu beschliessen hätte – im Proporzverfahren vorsah.

Die Regierung beantragte, die aufgrund der Motion ausgearbeitete Vorlage wegen des unverhältnismässigen Aufwands der Gemeinden bei der Durchführung der Proporzahlen und der nicht garantierten Mitsprachemöglichkeit der Ortsgemeinden abzulehnen. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag. Kantonsrat und Regierung sind der Auffassung, dass der nach geltendem Verfassungsrecht eingesetzte Einbürgerungsrat, der ein eigenständiges Exekutivorgan der politischen Gemeinde ist, auf jeden Fall beizubehalten ist. Die paritätische Zusammensetzung der Einbürgerungsräte aus Mitgliedern des Rates der politischen Gemeinde und des Rates der Ortsgemeinde hat sich im Zusammenhang mit der Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts bewährt.

Diese Überlegung bewog die Regierung, dem Kantonsrat einen weiteren Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Dieser bestand darin, dass die Gemeinden den Einbürgerungsrat oder die Bürgerversammlung beziehungsweise das Gemeindeparlament als abschliessend zuständiges Einbürgerungsorgan selbst hätten bestimmen können. Allerdings hätte dies zu unterschiedlichen Zuständigkeiten innerhalb des Kantons geführt. Im Verlauf der Beratungen des Kantonsrates wurde das nun vorgeschlagene Einbürgerungsverfahren ausgearbeitet. Sowohl die Regierung als auch der Kantonsrat sind der Meinung, dass mit diesem Verfahren der bestmögliche politische Kompromiss gefunden wurde. Damit können die seit Jahren bestehenden Unzulänglichkeiten im Einbürgerungsverfahren auf kommunaler Ebene beseitigt werden. Das Verfahren ist einheitlich geregelt, in jeglicher Hinsicht rechtskonform und trägt den verfassungsrechtlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung.

1.4. Inhalt der Änderung

Die vorgeschlagene Änderung der Kantonsverfassung sieht im geänderten Art. 104 vor, dass der Einbürgerungsrat auch bei Einbürgerungen im Allgemeinen über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts beschliesst. Er verfügt über sämtliche Informationen, die für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und die Beurteilung des Einbürgerungsgesuchs notwendig sind. Die Zuständigkeit des Einbürgerungsrates ist deshalb naheliegend. Der zustimmende Beschluss des Einbürgerungsrates ist abschliessend, sofern keine Einsprache erhoben wird. Der Beschluss ist im amtlichen Publikationsorgan der Ge-

meinde bekanntzugeben. Er wird mit den Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person öffentlich aufgelegt. Den Stimmberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, gegen den Beschluss des Einbürgerungsrates schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Allfällige Einsprachen werden anschliessend der um das Bürgerrecht ersuchenden Person im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs bekanntgegeben. Sie erhält Gelegenheit, Stellung zu nehmen. In der Praxis dürfte dieses Einspracheverfahren in gewissen Fällen auch zum Rückzug von Gesuchen führen. Wird das Gesuch aufrecht erhalten, entscheiden die Stimmberechtigten an der Bürgerversammlung beziehungsweise – in Gemeinden mit Parlament – das Gemeindeparlament über diese bestrittene Einbürgerung. Damit bleibt das demokratische Recht der Stimmberechtigten gewahrt, indem ihnen bei Einbürgerungen weiterhin das letzte Wort zusteht.

Der vorliegende Nachtrag zur Kantonsverfassung sieht in einem neuen Art. 104a vor, dass auf Gesetzesebene Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts aufgestellt werden können. Ausserdem wird das Gesetz, das nach Annahme dieser Verfassungsänderung erlassen werden muss, die weiteren Verfahrensbestimmungen und den Rechtsschutz regeln. Ebenfalls müssen die Voraussetzungen für die Gültigkeit einer Einsprache – insbesondere die Anforderungen an die Begründung – festgelegt werden. Auch die Einsprachefrist wird im Gesetz zu regeln sein.

1.5. Zusammenfassung

Der Einbürgerungsrat entscheidet primär über die Einbürgerungsgesuche und veröffentlicht seine Entscheide im amtlichen Publikationsorgan. Jede stimmberechtigte Person der politischen Gemeinde kann gegen die Entscheide innert der gesetzlich noch festzulegenden Frist schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Gesuchstellerin beziehungsweise der Gesuchsteller kann im Rahmen des rechtlichen Gehörs zu den Einsprachen Stellung nehmen. Anschliessend wird das bestrittene Gesuch um Einbürgerung den Stimmberechtigten der Bürgerversammlung beziehungsweise dem Gemeindeparlament unter Einbezug der begründeten Einsprache zum Entscheid vorgelegt. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte der einbürgerungswilligen Personen gewährleistet

werden. Die Bürgerversammlungen beziehungsweise die Parlamente der politischen Gemeinden werden zudem von der Behandlung unbestrittener Einbürgerungsgesuche entlastet. Die Stimmberechtigten behalten mit der Möglichkeit zur Einsprache und der anschliessenden Abstimmung jedoch weiterhin das letzte Wort bei Einbürgerungen.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen, weder für den Kanton noch für die Gemeinden. Zu erwarten ist, dass es mit dem neuen Verfahren zu weniger Rechtsmittelverfahren aufgrund formeller Mängel bei Einbürgerungsbeschlüssen kommen wird. Gesamthaft gesehen werden die Einbürgerungsverfahren damit effizienter, transparenter und kostengünstiger ablaufen.

3. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte dem III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) am 17. Februar 2009 mit 108 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

4. Warum eine Volksabstimmung?

Nach Art. 48 Bst. a der Kantonsverfassung findet über eine Teilrevision der Verfassung eine obligatorische Volksabstimmung statt.

5. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 12. August 2008 zum III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse) im Amtsblatt des Kantons St.Gallen Nr. 37 vom 8. September 2008, S. 2941 ff. Diese Beratungsunterlage kann beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, kostenlos bezogen oder im Internet unter <http://www.ratsinfo.sg.ch> heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Erlassen am 17. Februar 2009

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. August 2008¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Nachtrag zur Kantonsverfassung:

I.

Die Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001² wird wie folgt geändert:

Art. 55. Die Beschlüsse fassen je unabhängig voneinander:

- a) Kantonsrat, Regierung und Gerichte;
- b) Gemeindeparlament, Rat und Einbürgerungsrat.

Die richterlichen Behörden handeln in der Rechtsprechung unabhängig. Sie sind ausschliesslich dem Recht verpflichtet.

Die von der Ortsgemeinde bezeichneten Mitglieder des Einbürgerungsrates, die dem Gemeindeparlament angehören, treten bei Beschlüssen des Gemeindeparlamentes über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts in Ausstand.

Art. 95. Organe der Gemeinde sind;

- a) die Bürgerschaft, die in der Bürgerversammlung oder an der Urne entscheidet;
- b) der Rat;
- b^{bis}) der Einbürgerungsrat;
- c) das Parlament in Gemeinden ohne Bürgerversammlung;
- d) die Geschäftsprüfungskommission in Gemeinden mit Bürgerversammlung.

Das Gesetz kann weitere Gemeindebehörden einsetzen.

Gewaltenteilung
a) Grundsatz

b) Gemeindeorgane

1 ABl 2008, 2941 ff.
2 sGS 111.1.

Art. 104. Der Einbürgerungsrat beschliesst über die Erteilung des Gemeinde- und des Ortsbürgerrechts. Er gibt die Einbürgerung im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt und legt seinen Beschluss mit Informationen über die Eignung der gesuchstellenden Person für die Einbürgerung öffentlich auf.

Stimmberechtigte der politischen Gemeinde können beim Einbürgerungsrat nach Massgabe des Gesetzes schriftlich und begründet Einsprache gegen die Einbürgerung erheben. Der Einbürgerungsrat gibt der um das Bürgerrecht nachsuchenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme.

Über die Einbürgerung, gegen die gültig Einsprache erhoben wurde, entscheidet in Gemeinden mit Bürgerversammlung die Bürgerversammlung, in Gemeinden mit Parlament das Gemeindeparlament.

Die Regierung beschliesst über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, nachdem das Gemeindebürgerrecht erteilt worden ist.

Art. 104a (neu). Das Gesetz kann Mindestvoraussetzungen für die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts aufstellen.

Das Gesetz regelt:

- a) das weitere Verfahren;
- b) die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Einsprache, insbesondere die Anforderungen an die Begründung;
- c) den Rechtsschutz.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Thomas Ammann

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Einbürgerung
im
Allgemeinen
a) Verfahren

b) ergänzendes
Recht